An den
Flecken Aerzen
Sportstättenverwaltung
Kirchplatz 2
31855 Aerzen

Aerzen, den_____

(E-Mail: ischulte@aerzen.de/ Fax: 05154/2016)

Antrag auf Nutzung der / des…

		Max. zulässige Gesamtpersonenzahl im Gebäude:
○	_____	___ Personen
○	Hummetalsporthalle Aerzen, Tannenweg	400 Personen („Versammlungsstätte“)
○	Sporthalle Groß Berkel, Ostlandstraße	199 Personen
○	Stadion am Veilchenberg, Aerzen	(entfällt)
○	Turnhalle a. d. Grundschule Gr. Berkel	199 Personen
○	Kreissporthalle Aerzen, Burgstraße	199 Personen

Die umseitige Benutzungssatzung mit Anlage und Hinweisen ist <u>vor</u> Antragstellung auf Nutzung einer Sportstätte im Flecken Aerzen unbedingt zu lesen und stets zu beachten!

Tag der Benutzung (Wochentag/Datum): _____

Uhrzeit: von: _____bis:_____
(Gem. §8 der umseitigen Benutzungssatzung sind die Hallen grundsätzlich abends um 22.00 Uhr zu verlassen!)

Art der Veranstaltung: _____

Erwartete Teilnehmerzahl: _____Pers. / Erw. **Besucher**zahl: ca._____Pers.
(Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern oder/ und erhöhter Brandgefahr muss eine Brandsicherheitswache rechtzeitig (14 Tage vorher) <u>durch den Veranstalter</u> auf seine Kosten <u>über die Gemeinde</u> angefordert werden! s. Rückseite.)

Antragsteller (Verein/Ansprechpartner):_____

Sparte: _____

Anschrift: _____

Telefon (tagsüber erreichbar)_____

Ich erkläre mich im Namen und im Auftrag meines/r Vereins/Organisation mit der umseitigen Benutzungssatzung inkl. Anlage und Hinweisen einverstanden und bin für deren Einhaltung im Rahmen der oben beantragten Nutzung verantwortlich.

Bei Nutzung der Hummetalsporthalle/des Stadions:
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von der Gemeinde Aerzen mit der Leitung der o.g. Veranstaltung beauftragt bin und mir dadurch u.a. die Pflichten gem. § 38 Abs. 1-4 der Nds. Versammlungsstättenverordnung (s. Rückseite unter Hinweise) übertragen wurden.
Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten zu den o.g. Zwecken ein.

Unterschrift d. Antragstellers: _____

Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen!

Von der Gemeinde auszufüllen

„Die Erlaubnis für die obenstehend beantragte Benutzung der gekennzeichneten Sportstätte wird hiermit erteilt.“

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Schulte) Datum: _____

[Verteiler: 1. Antragsteller (gen. Kopie) 2. Hallen-/Platzwart+Reinigungskräfte (gen. Kopie) 3. z.d.A. (Original)]

Satzung über die Benutzung der Sport- und Turnhallen im Flecken Aerzen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nieders. GVBl. S. 497) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das vorläufige Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 20.12.1976 (Nieders. GVBl. S. 325) hat der Rat der Gemeinde Aerzen in seiner Sitzung am 09.11.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit

Die Sport- und Turnhallen (nachstehend als Hallen bezeichnet) des Fleckens Aerzen werden von der Gemeindeverwaltung – Gemeindedirektor – verwaltet.

§ 2
Überlassungszwecke

(1) Die Hallen werden bevorzugt Schulen, gemeinnützigen Sportorganisationen, Vereinen und Verbänden aus dem Raum des Fleckens Aerzen zur Ausübung des Sportes für Übungsabende und Veranstaltungen überlassen.
(2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppeninstitutionen oder Einzelpersonen können die Hallen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der in Abs. 1 aufgezählten Vereinigungen möglich ist.
(3) Für besondere Sportveranstaltungen können die Hallen auf Grundlage des vorstehenden Absatzes ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
(4) Andere Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen auf besonderen schriftlichen Antrag zugelassen werden, soweit die Hallen nicht über Gebühr oder in unzumutbarer Weise in Anspruch genommen werden.

§ 3
Sperre der Hallen

(1) Während der Sommerferien werden die Hallen mit ihren Nebenanlagen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.
(2) Der Gemeindedirektor kann die Hallen ganz oder teilweise sperren, wenn Sicherheitsgründe oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dies erfordern oder eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
(3) Bereits erteilte Benutzungsgenehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig wird. Ein Anspruch auf Schadenersatzleistungen oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht nicht.

§ 4
Antrag auf Benutzungserlaubnis

(1) Jede Benutzung einer Halle bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
(2) Anträge auf Überlassung von Hallen sind rechtzeitig, grundsätzlich bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dies gilt auch für Benutzungsanträge, die regelmäßig für eine längere Benutzungszeit gelten sollen.

§ 5
Benutzungserlaubnis

(1) Die schriftliche Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Halle oder Einrichtung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer diese Satzung und die jeweils geltenden Benutzungsbedingungen sowie den Gebührentarif rechtsverbindlich anerkennt.
(2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen zu übertragen.

§ 6
Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch entzogen werden.
(2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu unterrichten.
(3) Abbestellungen sind nur statthaft, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung zugehen. In diesem Falle sind 50% der festgesetzten Gebühr, bei nicht fristgerechter Abbestellung die vollen Gebühren zu zahlen.

§ 7
Vertragliche Überlassung

Soweit es im Einzelfall zweckmäßig ist, kann mit dem Benutzer ein Vertrag geschlossen werden, dann gelten daneben dessen Vorschriften.

§ 8
Benutzungszeiten

(1) Die Benutzungszeiten der Hallen werden nach dem jeweiligen Bedarf im Rahmen eines Benutzungsplanes festgesetzt. Sie können mit einer Frist von 14 Kalenderragen zum Monatsende vom Benutzer und von der Gemeindeverwaltung schriftlich gekündigt werden. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 wird hiervon nicht berührt.
(2) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitpunkt auf besonderen Antrag durch schriftliche Genehmigung der Gemeinde hinausgeschoben werden.

§ 9
Pflichten der Benutzer

(1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Seine Aufgabe ist es, für einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes zu sorgen.
(2) Im Übrigen gelten die als Anlage beigefügten Hinweise für die Benutzung der Hallen. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 10
Ordnung auf und in den Anlagen

(1) Jeder Benutzer und jede Person sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
(2) Sportflächen sollen nur in Sportkleidung, die Hallen müssen mit Ausnahme der Räumlichkeiten für Zuschauer und der Umkleideräume ausschließlich barfuß oder in Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Turnschuhe, die bereits auf dem Weg zur Halle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Die Schuhe sind am Eingang durch Abtreten zu reinigen.
(3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Flächen abgestellt werden.

§ 11
Sonstige Pflichten der Benutzer

(1) Bei der Benutzung der Wasch- und Duscheinrichtung muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
(2) Alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden durch Nichtbeachtung der Benutzungs- und Bedienungsvorschriften oder durch Fahrlässigkeit haftet der Schädiger. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Flecken Aerzen und dem zuständigen Hausmeister schriftlich zu melden.

§ 12
Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau und die Gestaltung der Halle (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) ist Aufgabe des Veranstalters. Veränderungen von Hallen oder Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fleckens Aerzen.
(2) Der Veranstalter ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
(3) Die Kosten für die nach Abs. 1 und 2 zu treffenden Maßnahmen trägt der Veranstalter.
(4) Dem Beauftragten des Fleckens Aerzen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihm gewünschte Auskunft zu erteilen, soweit dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.

§ 13
Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Werbung auf der Sportkleidung bleibt hiervon ausgenommen. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass alle sonst erforderlichen Genehmigungen usw. bereits erteilt worden sind.
(2) Das Aufstellen von Verkaufsstellen jeglicher Art ist genehmigungspflichtig.

§ 14
Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird vom Gemeindedirektor des Fleckens Aerzen ausgeübt. Daneben können das Hausrecht der zuständigen Hausmeister als Beauftragter des Fleckens Aerzen, der Veranstaltungsleiter oder der verantwortliche Übungsleiter ausüben. Die im Rahmen des Hausrechtes vom Gemeindedirektor und dem Beauftragten des Fleckens Aerzen erteilten Weisungen gehen allen übrigen vor.

§ 15
Zuwiderhandlungen

Benutzer der Hallen, die diesen Bestimmungen oder den jeweils geltenden Benutzungsbedingungen zuwider handeln, können von der Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 16
Haftung

(1) Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Flecken Aerzen oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen den Flecken Aerzen von derartigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
(2) Der Flecken Aerzen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere vom Benutzer mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
(3) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die Erlaubnis kann von dem Bestehen einer solchen Versicherung abhängig gemacht werden.

§ 17
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Hallen werden Gebühren nach Maßgabe des zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifes erhoben.
(2) Die Interessengruppen, die ihren Sitz im Gebiet des Fleckens Aerzen haben und Sport als Vereinszweck bzw. Aufgabe betreiben, sind für Übungs- und Trainingszeiten von der Benutzungsgebühr befreit.
(3) Die Gebühren sind kostenfrei zu dem in der Abrechnung oder Erlaubnis festgesetzten Termin an die Gemeindekasse Aerzen zu richten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthalle Aerzen vom 01.07.1968 außer Kraft.

Aerzen, den 09. November 1977 Spiegel, Bürgermeister
Domröse, Gemeindedirektor

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Sport- und Turnhallen im Flecken Aerzen

Für die Benutzung der Hallen im Bereich des Fleckens Aerzen gelten zusätzlich folgende Hinweise:

1. **Das Rauchen in der Halle und ihren Nebenräumen ist untersagt.**
2. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwandt werden.
3. Die Geräte einschl. des Recks sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu stellen. Böcke, Pferde, Tische, Bretter und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen, Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Matten müssen stets so getragen werden, dass sie nicht auf dem Boden schleifen.
4. Beim Turnen am Reck muss beachtet werden, dass die Feststellbolzen gesichert sind und den Boden nicht beschädigen.
5. Schwingende Geräte dürfen nur von einer Person jeweils benutzt werden. Kein Turner darf sich mit den Füßen in die Schaukelringe stellen.
6. Kreide, Magnesia u. ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
7. Unnötiges Lärmen und Toben in der Halle und ihren Nebenräumen sind zu vermeiden.
8. Die Benutzung der Hallengeräte außerhalb der Halle ist verboten.
9. Geräte, die außerhalb der Halle Verwendung finden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
10. Spiele, die viel Staub aufwirbeln oder Beschädigungen an der Halle oder ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind verboten.
11. Stemmübungen mit schweren Hanteln sind nur dann erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßregeln zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.
12. Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen in der Halle Schränke, Geräte und dergleichen nicht aufgestellt oder aus ihr entfernt werden.
13. Die technischen Einrichtungen werden vom zuständigen Hausmeister überwacht und bedient. Benutzer dürfen elektrische Geräte nicht selbständig an das Stromnetz anschließen.
14. Die Übertragungseinrichtungen können von den Benutzern nach Anweisung des Hausmeisters bedient werden.
15. Bei Musikaufführungen sind die GEMA-Rechte vom Benutzer zu beachten.
16. Aus unvorhergesehenen Betriebsstörungen kann der Benutzer keine Ansprüche auf Kostenerstattung oder Schadenersatz herleiten.
17. Der Übungsleiter einer jeden Benutzergruppe hat in das ausliegende Anwesenheitsbuch das Datum, die Anfangs- und Schlusszeit der Benutzung, die Bezeichnung der Gruppe, die Teilnehmerzahl, den Benutzungszweck und die evtl. verursachten Schäden sowie besondere Vorkommnisse einzutragen.

Aerzen, 09. November 1977 Spiegel, Bürgermeister
Domröse, Gemeindedirektor

Hinweise zum Antrag auf Benutzung von Sportanlagen im Flecken Aerzen

Brandschutz und Sicherheit:
(siehe auch §12 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen)

Aufgrund vorhandener Brandmelde- und Rauch-/Wärmeabzugsanlagen sind künstliche Rauchproduktionen in den Sport- /Turnhallen untersagt.
Ein Ausschalten der Anlagen ist aufgrund der Sicherheit nicht gestattet!

Die jeweilige **Gesamtpersonenzahl** in der Halle (s. Kästchen auf dem Antrag oben rechts) darf nicht überschritten werden! Bitte ggf. bereits beim Eintrittskartenverkauf beachten!

Bei Veranstaltungen in den Hallen bis 199 Personen muss **seitens des Veranstalters/Antragstellers**
Ein Ansprechpartner vor Ort sein, der sich mit den Gegebenheiten der Sportstätte auskennt, wie z.B. Fluchtwege, Erste-Hilfe-Kasten, Telefon etc., um in evtl. Notfallsituationen eingreifen zu können.

Bei Veranstaltungen in den Sportstätten mit über 200 Personen müssen zusätzlich **seitens des Veranstalters/Antragstellers**
1 bis 2 Personen (je nach Besucherzahl) vor Ort sein, die eine Ersthelferausbildung haben.
(--> bitte DRK informieren.)

Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen oder/und erhöhter Brandgefahr muss zusätzlich eine Brandsicherheitswache rechtzeitig (14 Tage vorher) durch den Veranstalter auf seine Kosten über die Gemeinde angefordert werden!

Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. in Bezug auf die Corona-Pandemie) sind durch den verantwortlichen eigenständig in Erfahrung zu bringen und auf Einhaltung zu achten!

§ 38 Nds. Versammlungsstättenverordnung –
Hier: Verpflichtungsübertragung auf den Nutzungsantragsteller:
Die nachfolgenden Verpflichtungen des Betreibers der Sportstätte werden gem. § 38 Abs. 5 der Nds. Versammlungsstättenverordnung durch die umseitige Genehmigung der Nutzung der Sportstätte von der Gemeinde auf den Nutzungsantragsteller übertragen:
(1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung (…) verantwortlich.
(2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.
(3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
(4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Verkauf von Speisen und Getränken (alt: „Schankerlaubnis"):
(siehe auch § 13 Wirtschaftliche Tätigkeit)

Für Veranstaltungen außerhalb des üblichen Spielbetriebes ist ggf. eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz **(mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin!!!)** zu erstatten.

Nichtsportliche Nutzung einer Sportstätte:

Politische Veranstaltungen sind in/auf den Sportstätten im Flecken Aerzen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Wenn es sich bei der umseitig beantragten Nutzung um eine andere, reine nichtsportliche Nutzung der Sportstätte handelt (Vereinsversammlungen, Märkte etc.), ist durch den/die Antragsteller/-in u.U. zusätzlich eine sog. *Nutzungsänderung* beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Bauaufsichtsamt (Tel. 05151/903-0) einzuholen.
Die durch den Flecken Aerzen erteilte „Nutzungserlaubnis" beinhaltet in einem solchen Fall lediglich, dass die Sportstätte an dem beantragten Termin für die o.g. Veranstaltung zur Verfügung steht!
Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt des Flecken Aerzen.

Lärmbelästigung:
(in Anlehnung an die Gefahrenabwehrverordnung des Flecken Aerzen vom 09.10.2003.
Siehe auch Punkt 7 der Anlage zur Satzung über die Benutzung der Sport- und Turnhallen im Flecken Aerzen):

Der Veranstalter/Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft, durch die Nutzung der Sportstätte nicht erheblich belästigt werden. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe bzw. der Unterhaltung dienen (z.B. Lautsprecher, Musikinstrumente aller Art, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen) dürfen nur eingesetzt werden, wenn Dritte, besonders während der **Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und mit Beginn der **Nachtruhe ab 22.00 Uhr**, nicht gestört werden.
Ab Beginn der **Abendruhe ab 20.00 Uhr** ist die Lautstärke angemessen zu verringern.

FLECKEN AERZEN Der Bürgermeister August 2021/schulte

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 DSGVO

Verarbeitungstätigkeit: Sportstättenmanagement

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:	
Flecken Aerzen, Der Bürgermeister Kirchplatz 2, 31855 Aerzen	Telefon: rathaus@aerzen.de Email: 05154/988-0

Zweck der Datenerhebung	Rechtsgrundlage
Belegung gemeindlicher Sporteinrichtungen, Sportveranstaltungen	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO

Kategorien personenbezogener Daten	Kategorien der betroffenen Personen
Stammdaten	Sportvereine, Ansprechpartner

Empfänger personenbezogener Daten	Lösch-/Aufbewahrungsfristen
Mitarbeiter zuständiges Fachamt	2 Jahre

Kontaktdaten des Datenschutzbauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Flecken Aerzen ist:
Zweckverband KDO
Elsässer Straße 66
26121 Oldenburg
E-Mail: dsb@aerzen.de

Weitere Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person:

- Recht auf Berichtigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich jederzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de